

# Erwachsenenschutz

## Einleitung

Erwachsene sind grundsätzlich für sich selbst verantwortlich. Wenn aber Erwachsene diese Verantwortung nicht mehr vollständig wahrnehmen können, greift von Gesetzes wegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Entscheide werden in einem bestimmten Verfahren getroffen und können von einem Gericht überprüft werden.

## Voraussetzung für eine Massnahme

Massnahmen im Erwachsenenenschutz stellen einen Eingriff in die Rechte und die Freiheit der Betroffenen dar. Sie sind deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei Erwachsenen muss eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit vorliegen. Zudem muss eine Massnahme verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

## Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bei erwachsenen Personen

Beim Erwachsenenenschutz muss es um das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen gehen.

**Dabei muss die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert werden.**

Hilfs- und schutzbedürftig ist eine Person, wenn sie durch einen Schwächezustand so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Schutz braucht. Ein solcher Schwächezustand kann zum Beispiel eine psychosoziale Störung oder eine Demenz sein. Die Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind die verschiedenen Arten der Beistandschaft und die fürsorgerische Unterbringung.

## Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Massnahmen im Erwachsenenenschutz müssen verhältnismässig sein. Zum Beispiel **kann eine Massnahme nur angeordnet werden, wenn es keine geeignete Massnahme gibt, die weniger in die Rechte der betroffenen Person eingreift. Wenn sich die betroffene Person selbst genügend Hilfe besorgen kann (zum Beispiel in der Familie oder bei freiwilligen Beratungsangeboten), ist keine staatliche Massnahme anzuordnen.**

**Der Zweck einer Massnahme muss immer das Wohl der betroffenen Erwachsenen ins Zentrum stellen.** Die Interessen Dritter (zum Beispiel Angehörige) können nur in engen Grenzen berücksichtigt werden. **Im Erwachsenenenschutz darf es nie um Schuld oder Bestrafung gehen.**

## So sollten Sie vorgehen, wenn sich die Behörde einschaltet

Zeigen Sie der KESB respektive dem Gericht, dass Sie das Problem erkannt haben und Ihnen Ihre Familie hilft und Sie keine weitere Hilfe benötigen. Lassen Sie sich bei Gesprächen mit der KESB, dem Gericht oder dem Beistand von Familienmitgliedern und/oder anwaltschaftlich begleiten.